

Aero-Club Koblenz e.V.

Mitglied im Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.

Satzung



Übersicht

			Seite
§	1	Name, Sitz und Rechtsform	3
§	2	Zweck	3
§	3	Mitgliedschaft	3
§	4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§	5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§	6	Beiträge	4
§	7	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§	8	Maßregelungen	5
§	9	Organe	5
§	10	Mitgliederversammlung	6
§	11	Vorstand	6
§	12	Jugendordnung	7
§	13	Abteilungen	7
§	14	Protokollierung der Beschlüsse	8
§	15	Wahlen	8
§	16	Kassenprüfung	9
§	17	Auflösung	9
§	18	Geschäftsjahr	9
§	19	Inkrafttreten	9
Ä	nde	erungshistorie	10



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Verein führt die Bezeichnung "Aero-Club Koblenz e.V.". Seine Gründung geht auf die erste "Vereinigung der Freunde des Segelflugs am Mittelrhein" im Jahr 1949 zurück.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.
- 3. Der Verein ist über den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. Mitglied des Deutschen Aero-Club e.V. (DAeC).

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein hat sich die Ausübung und Förderung des Luftsports und die Jugendarbeit, sowie die Pflege der Natur und Umwelt zur Aufgabe gestellt.
- 2. Innerhalb des Vereins ist jede parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftliche Betätigung verboten.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Belange verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- 4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung"

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Ordentliche Mitglieder sind:
 - aktive Mitglieder
 - inaktive Mitglieder (Beitragszahler)
 - Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- fördernde Mitglieder
- 2. Aktive Mitglieder sind Einzelpersonen, die in einer oder mehreren Abteilungen an der jeweils betriebenen Luftsportart teilnehmen.
- 3. Inaktive Mitglieder sind Einzelpersonen, die nicht am Luftsportbetrieb teilnehmen.
- 4. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Aero-Club e. V. von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- 5. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts, die einen Beitrag nach Vereinbarung leisten und durch den Vorstand ernannt werden.



Stand: 13.09.2017

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede gut beleumundete Person werden.
- 2. Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Antrag ist den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu machen. Frühestens 2 Wochen nach Bekanntgabe und persönlicher Vorstellung begründet der Beschluss des Vorstandes eine bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung befristete Mitgliedschaft. Diese kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet frühestens nach 9, spätestens nach 24 Monaten auf Vorschlag des Vorstandes über die Umwandlung in die unbefristete Mitgliedschaft.

Bei Zustimmung begründet diese die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
- 3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand
 - wegen bewusst falscher Angaben im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
 - bei vorsätzlich verursachten Schäden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. In diesem Falle ruhen alle Rechte und Pflichten des Betroffenen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung durch Einschreiben mit schriftlicher Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dieser muss innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß widerrufen.

§ 6 Beiträge

- 1. Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge
 - Wer vom Vorstand aufgenommen wurde, hat eine einmalige Aufnahmegebühr an die Kasse des Vereins zu entrichten.
 - Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
 - Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Kasse des Vereins zu entrichten.

Satzung des Aero-Club Koblenz e.V.



- Neue Mitglieder bezahlen bis zur unbefristeten Aufnahme für jeden Mitgliedsmonat 1/12 des Jahresbeitrages.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
- Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- Die Entscheidung ist nicht rückwirkend zu treffen.
- 2. Umlagen und Gebühren der Abteilungen
 - Die ordentlichen und die befristet aufgenommenen aktiven Mitglieder haben außerdem zweckgebundene Umlagen und/oder Gebühren an ihre Abteilungen zu leisten. Ihre Höhe wird von der jeweiligen Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin vor Beginn des Geschäftsjahres ermittelt und vom Vorstand genehmigt.
 - Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, können keine Beiträge, keine Umlagen und keine Gebühren zurückfordern.
- 3. Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht

- auf Antrag des Mitgliedes
- innerhalb der Berufungsfrist gem. § 5, Abs. 3
- wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Ausgenommen sind Abstimmungen, die das Vereinsvermögen und Satzungsänderungen betreffen. Hier beträgt das Mindestalter 18 Jahre.
- 2. In den Abteilungen sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, die innerhalb dieser Abteilung aktiv sind.
- 3. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an wählbar, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören. Die befristete Mitgliedschaft wird angerechnet.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- schriftlicher Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Luftsportbetrieb
- Erstattung der Kosten bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursachten Schäden.

Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens im dritten Monat eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Eingang eines Antrages mit entsprechender Tagesordnung stattfinden auf

- Beschluss des Vorstandes
- Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
- Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder.
- 2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Stimmliste
 - Bericht des/der Vorsitzenden
 - Bericht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
 - Berichte der Abteilungen
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes.
- 3. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit.
 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5. Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen vorgenommen werden, wenn
 - die Tagesordnung dies vorsieht
 - 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 6. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Ein Anspruch auf Abstimmung besteht jedoch nur, wenn der Antrag 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht wurde, es sei denn, die Dringlichkeit eines Antrages wird durch die Mitgliederversammlung festgestellt.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1.Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin
 - den Abteilungsleitungen
 - dem Jugendleiter/ der Jugendleiterin
 - dem Ausbildungsleiter/ der Ausbildungsleiterin
 - dem Werkstattleiter/ der Werkstattleiterin
- 2. Der/die l. und der/die 2. Vorsitzende mit dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin bilden den geschäftsführenden Vorstand.



- 3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
 - Er ist verpflichtet, Aktivitäten der Abteilungen zu fördern und zu kontrollieren.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens 2 dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 des BGB, wobei 2 Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Ferner obliegt ihm die Verwaltung des Vereins.
 - Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 7. Die Aufgaben und Befugnisse der Abteilungsleitungen sind im § 13 geregelt.
- 8. Der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin ist für die praktische und theoretische Ausbildung der Flugschüler/innen verantwortlich, leitet den Ausbildungsbetrieb und überwacht den Ausbildungsstand der aktiven Mitglieder.
- 9. Der Werkstattleiter/ die Werkstattleiterin ist verantwortlich für:
 - die Instandhaltung der vereinseigenen Luftfahrzeuge
 - die Qualifizierung und den Einsatz des technischen Personals
 - die Organisation des Werkstattbetriebes

§ 12 Jugendordnung

Die Jugendlichen des Vereins bilden die Vereinsluftsportjugendgruppe. Sie gibt sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Jugendordnung und wählt den Jugendleiter auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Jugendgruppe erhält Zuwendungen des Vereins.

§ 13 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Luftsportarten bestehen Abteilungen oder es werden solche im Bedarfsfalle eingerichtet.
- Jedes Mitglied kann Angehöriger einer oder mehrerer Abteilungen werden, wenn es gegenüber dem Vorstand seinen Willen hierzu erklärt.
 Der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin sind grundsätzlich Angehörige aller Abteilungen.
- Die Abteilungsleitungen bestehen jeweils aus dem Leiter/der Leiterin, und dessen/deren Stellvertreter /Stellvertreterin.
 Diese werden von den Abteilungsversammlungen vorgeschlagen und von der
 - Mitgliederversammlung gemäß § 15 gewählt.
- 4. Die Abteilungsleitungen haben die Aufgabe, die Voraussetzungen für einen ordentlichen Betrieb in ihrer Luftsportart zu schaffen und die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen



5. Mindestens einmal jährlich sind Abteilungsversammlungen abzuhalten. Hierzu ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und entscheiden mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

In den Abteilungsversammlungen werden:

- die Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahlen der Abteilungsleitungen benannt
- Vorschläge für Neuanschaffungen erarbeitet
- Beschlüsse zur Abwicklung des abteilungsinternen Betriebes gefasst.

Die Leitungen der Abteilungen sind gegenüber den Organen des Clubs verantwortlich und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Die Abteilungen dürfen vereinseigenes Gerät nur an Mitglieder herausgeben. Ausnahmen sind zulässig bei Prüfungs-, Ausbildungs- und Einweisungsflügen mit Zustimmung der Abteilungsleitung und des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungen erheben über den Vereinsbeitrag hinaus Umlagen und/oder Gebühren gemäß § 6.2.

Die Umlagen und Gebühren sind so festzusetzen, dass die Betriebskosten gedeckt und Rücklagen gebildet werden können.

Unentgeltliche Herausgabe von vereinseigenem Gerät bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Ausgaben von mehr als 1.000,00 €bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, ausgenommen sind Leistungen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Nachprüfungen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin, über die der Abteilungsversammlung vom stellvertretenden Abteilungsleiter/von der stellvertretenden Abteilungsleiterin ein Protokoll in ein Protokollbuch aufgenommen und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 15 Wahlen

- 1. Alle Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin, des Werkstattleiters/der Werkstattleiterin und des Jugendleiters/der Jugendleiterin, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neu-/Wiederwahl des Vorstandes. In die Abteilungsleitungen können nur die von der entsprechenden Versammlung der Abteilungen vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin und der Werkstattleiter/die Werkstattleiterin werden vom Vorstand bestellt.
- 3. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen, das dieses Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch führt. Das Amt des/der l. Vorsitzenden kann nur dem/der 2. Vorsitzenden übertragen werden. Bei dessen/deren Verhinderung ist die sofortige Neuwahl erforderlich



5. Die Amtszeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung durch Neuwahlen vorzeitig beendet werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers /der Geschäftsführerin.

§ 17 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Widersetzt sich jedoch eine Abteilung mit mindestens der relativen Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so tritt diese nach Auseinandersetzung mit den anderen Abteilungen oder dem übrigen Teil des Vereins die Rechtsnachfolge an oder es geht das der Verwaltung der Abteilungen unterliegende Vereinsvermögen in deren Eigentum über, wenn diese Abteilung bei gleichbleibendem Zweck und unveränderter Zielsetzung wiederum ein eingetragener Verein wird und die Eintragung innerhalb von 12 Monaten, gerechnet vom Tag der Auflösungsversammlung, vollzogen wird. Das Recht am Eigentum ist mit dem vereinsregisterlichen Eintrag bei dem für den neuen Verein zuständigen Amtsgericht erworben.
- 2. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vereinsvermögen dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung und alle Änderungen treten mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Sollten im Übrigen Bestimmungen dieser Satzung den gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen oder aus sonstigen Gründen rechtsunwirksam sein, so tritt an deren Stelle die gesetzliche Regelung; die übrigen Satzungsinhalte werden davon nicht berührt. Die Satzung wurde als Neufassung von der Mitgliederversammlung am 26. März 2014 genehmigt und am ins Vereinsregister VR 938 eingetragen.

Aero-Club Koblenz e.V.

Flugplatz

56333 Winningen

Tel. 0261/408728

Homepage: http://www.aeroclub-koblenz.de

Christian Städtler Carsten Büsch
1. Vorsitzender Geschäftsführer



Änderungshistorie

Revision	Datum	Änderung
Revision 01	13.09.2017 C. Büsch	Änderungsindex eingefügtRedaktionelle ÜberarbeitungGeschäftsführer geändert